



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Landkreis Harburg
Umwelt (Naturschutz / Wald)
Schutzgebietsausweisung und –betreuung
/ Natura 2000
Per Mail: naturschutzgebiete@lkharburg.de
Per Fax: 04171/693 179

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 19.02.24

Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Großes Everstorfer Moor", Teil des EU-Vogelschutzgebietes 2723-401 „Moore bei Sittensen“

Stellungnahme des BUND RV Elbe-Heide gemäß § 63 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 38 (4) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Vollmers,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

(I) Umfang der Gebietsausweisung:

Es werden nur Teile des EG-Vogelschutzgebietes ausgewiesen. Welche nachvollziehbaren Gründe gibt es dafür?

(II) § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Freistellungen)

Allgemein freigestellt sind „*Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke*“

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Die o.g. Formulierung sollte vor die entsprechenden Regelungen zur Landwirtschaft, Forstwirtschaft, fischereiliche Nutzung, etc. gesetzt und mit den Worten „*wie folgt*“ ergänzt werden und nicht pauschal in den Freistellungen des Verordnungstextes aufgenommen werden.

Vorschlag des BUND für die Neuformulierung der Freistellungen:

„Allgemein freigestellt sind Eigentümer; Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke wie folgt:

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Ackerflächen, jedoch

a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,

b) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,

c) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,

d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Etc. etc.

(III) Jagdliche Regelungen

Es handelt sich um die Ausweisung eines Naturschutzgebietes innerhalb eines EG-Vogelschutzgebietes. Hier haben die Schutzinteressen der europäischen Vogelarten vor jagdlichen Interessen Vorrang.

Daher ist es nicht akzeptabel, dass es weder festgelegte Jagdzeiten gibt, die z. B. Mindestens in Brutzeiten gelten sollten, um Brutvögeln eine ungestörte Brut zu ermöglichen, noch gibt es räumliche Einschränkungen im Hinblick auf die Jagd, z. B. In Bereichen des geplanten NSG's, die eine Bedeutung als Brut-, Nahrungs- oder Rastplatz für Vogelarten haben.

Vollkommen inakzeptabel ist es, dass in diesem europäischen Vogelschutzgebiet auch Vogelarten (die dem Jagdrecht unterliegen) gejagt werden dürfen, denn gem. DVO-NJagdG vom 25. Januar 2021 dürfen Höckerschwäne (vom 1.11.-20.2.), Graugänse (vom 16.Juli-15.1.), Kanadagänse (vom 16. Juli-15.1.), Nonnengänse (vom 01.08. bis 15.1.),

Stockenten (vom 1.9. bis 15.1.), Pfeifenten (vom 1.10. bis 15.1), Krickenten (vom 1.10. bis 15.1), Waldschnepfen (16.10. bis 31.12.)..etc...jeden Jahres abgeschossen werden.

Unabhängig davon, dass es in der jagdlichen Praxis immer wieder zu Verwechslungen kommt (z. B. mit Bläss,- Saat- und Ringelgänsen, Spieß,- Berg, Reiher- Tafel,- Samt- und Trauerenten) und dabei ganzjährig geschützte Vogelarten mit abgeschossen werden, ist es nicht hinnehmbar, dass in einem europäischen Vogelschutzgebiet, welches nach EU-Recht sämtliche europäischen Vogelarten umfasst, diese o.g. Arten ohne triftigen Grund abgeschossen werden dürfen.

Begründung dafür: Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen. Im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, sind bereits negative Auswirkungen u.a. durch die Jagd aufgeführt.

Schutzzweck

Daher stellt sich die Frage, wie dem Schutzzweck Rechnung getragen werden soll, wenn diejenigen Arten, für die das Vogelschutzgebiet der EU-Kommission gemeldet und nun durch Verordnung geschützt werden soll, es keinerlei jagdliche zeitliche, räumliche geschweige denn artbezogene Einschränkungen bzw. Verbote gibt?

Schutzzweck gem. § 2 Abs. 1 des NSG-VO Entwurfs:

.....“die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.

Angesichts der o.g. zulässigen Jagdzeiten allein für Vogelarten (hinzu kommen weitere Jagdzeiten gem. DVO-NJagdG für Schalen-, Rehwild etc., etc., die zu Störungen praktisch im gesamten Jahr führen bzw. führen können...) handelt es sich offensichtlich bei diesem Schutzzweck lediglich um eine Absichtserklärung, die jedoch keinen Niederschlag in den Freistellungen gem. § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs gefunden hat.

Die Regelungen zur Jagd gem. § 4 Abs. 6 des Entwurfs tragen zum Schutzzweck (Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete) erkennbar nichts zum Schutzzweck bei, obwohl es sich bei den Mooren bei Sittensen zweifelsohne um Feuchtgebiete handelt:

(6) *„Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:*

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirsungen und Hegebüschen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,

3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,

4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,

5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen).“

Aufgabe einer NSG-Ausweisung ist jedoch nicht, Regelungen zu treffen, die am Schutzzweck vorbeigehen, sondern wirksame Regelungen zum Schutz der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, festzulegen.

Die in der Verordnung festgelegten Freistellungen haben sich dabei am Schutzzweck zu orientieren und dürfen ihm jedenfalls nicht zuwiderlaufen. Genau dies ist hier jedoch der Fall.

Die Regelungen widersprechen eindeutig dem Schutzzweck gem.

1. § 2 Abs. 1;
2. § 2 Abs. 2 Nr. 6;
3. § 2 Abs. 2 Nr. 10,
4. § 2 Abs. 4 Nr. 1
5. § 2 Abs. 4 Nr. 2b)

Als BUND fordern wir daher folgende Einschränkungen der Jagdausübung.

Vorschlag des BUND für die Neuformulierung der jagdlichen Regelung:

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagdausübung im Sinne des § 21 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 des Nds. Landesjagdgesetzes auf Schalenwild, Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär;

dabei ist es jedoch unzulässig,

- a. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben, (hier müssen die Zeiten an die im geplanten NSG vorkommenden Vogelarten angepasst werden!)
- b. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem,
- c. Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),

- d. Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben,
- e. das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Straßen- und Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen;

Die im vorliegenden VO-Entwurf vorgesehene Regelung zur Jagdausübung sollte entsprechend gänzlich gestrichen werden, da sie wie oben ausgeführt mit den im Schutzzweck des Verordnungsentwurfs genannten Vogelarten nicht kompatibel ist.

(IV) Landwirtschaftliche Regelungen, Wasserhaushalt

Die Regelungen zur Landwirtschaft, wonach Entwässerungseinrichtungen weiterhin unterhalten werden dürfen und Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen entnommen werden darf, widerspricht diversen Schutzzwecken (siehe gelb markierte Stellen im Text des Verordnungsentwurfs).

Grundwasserkörper haben in der Regel eine sehr große Ausdehnung, so dass die Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken auch zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts von grundwassernahen Biotopen führt.

Da der Schutzzweck gem. § 2 Abs. genau die Erhaltung und Entwicklung !!! grundwassernaher Lebensräume vorsieht, wie insbesondere Sumpf- und Moorbiotope sowie Feuchtgrünland, werden die genannten Freistellungen gem. § 4 Abs. 3 (Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken und Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen) des Verordnungsentwurfs abgelehnt.

Ferner werden die o.g. Freistellungen zur Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen und zur Grundwasserentnahme deshalb abgelehnt, weil sie den im Schutzzweck genannten Arten, Wie Kranich, Vogelarten der Moore und Sümpfe sowie Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes widersprechen, die gem. Schutzzweck auf hohe Grundwasserstände angewiesen sind.

Das Naturschutzgebiet darf keine Freistellungen enthalten, die dem Schutzzweck widersprechen und die Ziele, die mit der Ausweisung als Schutzgebiet verbunden sind, unterlaufen.

§ 2 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs lautet:

(5) „Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Everstorfer Moor“ sind: 1. die Erhaltung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld.“

Diesem zentralen Schutzzweck widerspricht ein lediglich 5 m breiter Randstreifen zu Gewässern 2. und 3. Ordnung, der von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln freigehalten werden soll.

Bei entsprechenden Windverhältnissen werden Pestizide und Düngemittel in die Gewässer eingetragen. Da sich die Gewässergüte vieler Fließgewässer in einem mäßigen bis schlechten Zustand befinden, ist ein mindestens 10 m breiter Randstreifen !!! vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, die die Erreichung guter ökologischer Zustände der Gewässer fordert.

Auch Niedersachsen ist verpflichtet, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Diese Vorgaben sind daher erst recht in einem (künftigen) Naturschutzgebiet einzuhalten.

Aus den genannten Gründen ist es aus Sicht des BUND nicht akzeptabel, wenn ausgerechnet in einem (künftig) streng geschützten Gebiet keine wirksamen Vorsorgemaßnahmen in Form von ausreichend breiten Randstreifen vorgesehen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei neuen Erkenntnissen behalten wir uns Ergänzungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'El. Bischoff'.

Elisabeth Bischoff, BUND RV Elbe-Heide